

# Rechtspropaganda und Rechtserziehung

## Erfahrungen und Aufgaben bei der Entwicklung der rechtspropagandistischen Tätigkeit der Richter und Notare

**Dr. HEINZ HUGOT,**  
Direktor des Stadtgerichts Berlin, Hauptstadt der DDR

Das Präsidium des Stadtgerichts Berlin konnte in seinen periodischen Einschätzungen zutreffend feststellen, daß auf der Grundlage des Beschlusses des Politbüros des Zentralkomitees der SED vom 7. Mai 1974 die rechtspropagandistische und rechtserzieherische Arbeit der Richter und Notare kontinuierlich ausgebaut worden ist. Einige Erkenntnisse daraus sollen nachfolgend dargestellt werden.

### Faktoren der Entwicklung der rechtspropagandistischen Arbeit

Auch für die rechtspropagandistische und rechtserzieherische Arbeit trifft zu, daß sie immer wieder neuen Anstoßes zu höherer Qualität bedarf, damit sie jeglicher Gefahr des Einschleichens von Routine und Gleichmaß entgeht. Die Direktoren der Stadtbezirksgerichte und das Präsidium des Stadtgerichts der Hauptstadt haben deshalb in ihrer Leitungstätigkeit den inhaltlichen Problemen dieser Arbeit immer große Aufmerksamkeit zugewandt, wobei sie stets auch den Umfang als ein Qualitätsmerkmal aufgefaßt und auf die Überwindung nicht gerechtfertigter Unterschiede Einfluß genommen haben.

Die Auseinandersetzung darüber, vor allem auch in den Grundorganisationen der SED, haben uns geholfen, Standpunkte zu überwinden, die der selbstverständlichen Erfüllung des rechtspropagandistischen Auftrags der Juristen entgegenwirken. Das führte uns zugleich zu wichtigen Erkenntnissen für den Leitungsprozeß. So bestand die Gefahr einer Überbetonung der zahlenmäßigen Ergebnisse. Es wurde zu wenig auf die bessere Nutzung des Zeitfonds orientiert, und die einzelnen Faktoren, von denen eine wirkungsvolle Rechtspropaganda abhängt, wurden nicht differenziert genug betrachtet. Es ging auch darum, stärker um eine gerichtsspezifische Rechtspropaganda zu ringen, mit der gleichzeitig den Juristen in den Betrieben Impulse für ihre Tätigkeit gegeben werden. Auf diesem Gebiet war die Vorbildwirkung des Stadtgerichts selbst (z. B. Verhandlung vor erweiterter Öffentlichkeit und Auswertung von Verfahren) zu vergrößern.

Ebenso wie der erreichte Stand in Umfang und Inhalt Ergebnis konkreter Leitungstätigkeit, vor allem in Form ideologischer Auseinandersetzung ist, kann auch die weitere Erhöhung der Qualität und mithin der Wirksamkeit unserer rechtspropagandistischen Arbeit nur Ergebnis beständiger ideologischer Arbeit und konkreter Leitungstätigkeit sein. Alle Probleme, auf die wir bei der Frage nach den ideologischen Ursachen für Erfolge und Mängel in der Rechtspropaganda stoßen, unterstreichen diese Schlußfolgerung. Einige sollen genannt werden:

- Rechtspropaganda darf nicht nur in einer besseren Information über das geltende Recht bestehen, sie muß vielmehr Erziehung zur gesellschaftlichen Verhaltensweise sein;
- Rechtspropaganda verlangt von jedem Richter und Notar große Eigeninitiative und ehrliche Selbsteinschätzung;
- Rechtspropaganda verlangt dauerhaft das Bemühen um ein richtiges Verhältnis von Aufwand und Ergebnis;
- Rechtspropaganda verlangt konkrete Befähigung, aber sie ist keine „Talentfrage“;
- Rechtspropaganda hat in den einzelnen Rechtsgebieten unterschiedliche Möglichkeiten; das rechtfertigt aber nicht das Zurückbleiben in bestimmten Bereichen.

Die Direktoren selbst und das Präsidium müssen diese Leitungsprozesse inhaltlich führen. Manche Direktoren sind dazu übergegangen, in die wöchentlich stattfindenden Dienstberatungen auch die rechtspropagandistische Tätig-

keit einzubeziehen. Sie nehmen so auf die Aktivitäten, deren Inhalt und besonders auf ihr Ziel Einfluß.

Eine grobe Einschätzung ergibt, daß etwa 40 Prozent aller rechtspropagandistischen Aktivitäten in Berlin ihren Ausgangspunkt in konkreten Gerichtsverfahren haben, während 60 Prozent sich aus meist langfristigen Beziehungen der Gerichte zu Betrieben und anderen Einrichtungen ergeben.

### Öffentlichkeitsarbeit in Verbindung mit Gerichtsverfahren

#### Auswertung von Verfahren

Einen wichtigen Platz innerhalb unserer rechtspropagandistischen Tätigkeit hat die Auswertung von Verfahren. Gegenwärtig bleiben aber noch zahlreiche Möglichkeiten ungenutzt. Unsere Leitungsarbeit ist hier darauf gerichtet, bei allen Kadern das Verständnis zu erhöhen, daß die Mobilisierung dieser wichtigen Reserven in der ideologischen Arbeit objektiv notwendig ist. Wenn jedem Richter klar ist, daß z. B. Verfahren, die Angriffe auf sozialistisches Eigentum zum Gegenstand haben, immer Ausgangspunkte für Auseinandersetzungen in ganz entscheidenden Fragen der Herausbildung sozialistischer Persönlichkeiten beinhalten und konkrete Bezüge zur Massenbewegung der Werktätigen für vorbildliche Ordnung und Sicherheit deutlich machen, dann wird der größte Teil dieser Verfahren künftig ausgewertet werden.

Im Zusammenhang damit traten einige Fragen auf. So war zu klären, ob die Verfahrensauswertung auch durch einen Richter vorgenommen werden kann, der das Verfahren nicht durchgeführt hat. Wir haben das für Schwerpunkte der Verfahrensauswertung bejaht, und zwar speziell dann, wenn es darum geht, in Kollektiven ideologische Positionen zu klären.

Eine andere Frage betraf die bessere Einbeziehung wichtiger Entscheidungen übergeordneter Gerichte in die Verfahrensauswertung. Sie veranlaßt uns, solche Entscheidungen in Fachrichterberatungen stärker unter diesem Gesichtspunkt zu behandeln.

Ein noch zu lösendes Problem ist, alle Richter zu befähigen, auch über das eigene Rechtsgebiet hinaus wirksam zu werden.

#### Verhandlungen vor erweiterter Öffentlichkeit

Untersuchungsergebnisse bekräftigen die vielfach getroffene Feststellung, daß Verhandlungen vor erweiterter Öffentlichkeit geeignet sind, mit hoher Wirksamkeit zur Durchsetzung der sozialistischen Gesetzlichkeit beizutragen. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn sie im Betrieb durchgeführt werden und wenn vorherige Maßnahmen des Untersuchungsorgans bzw. des Staatsanwalts mit der Verfahrensdurchführung gut abgestimmt worden sind.

Gerade in den letzten Monaten ist durch vielfache Beispiele erneut die unsinnige Behauptung widerlegt worden, daß auf die Öffentlichkeit abzielende Maßnahmen dann keine Wirksamkeit erreichen würden, wenn durch die genannten Organe bereits bestimmte Maßnahmen eingeleitet worden seien. Das Gegenteil ist richtig. Abgestimmt mit den vorausgegangenen Maßnahmen erhöht sich durch eine Verfahrensdurchführung im Betrieb oder eine Verfahrensauswertung, durch Gerichtskritik (sie wird immer noch viel zu wenig angewandt) wie durch andere Maßnahmen gerichtlicher Tätigkeit in der Öffentlichkeit die auf die Stärkung der Gesetzlichkeit, Ordnung und Sicherheit abzielende Wirkung<sup>^</sup> wird der Prozeß der Überwindung festgestellter negativer Umstände gefördert. Das verdeutlichen entsprechende Maßnahmen der Betriebsleiter und Aktivitäten der Werktätigen. Sie führten z. B. zur Senkung von Fehlstunden (nach Verfahren wegen Krankenscheinfälschung und sozialem Verhalten) oder zur konsequenten Einhaltung des Alkohol Verbots im Betrieb (nach Verfahren wegen vorsätzlicher Schadensverursachung nach Alkoholmißbrauch).

Immer wieder bestätigen uns Betriebsleiter, daß die Vorbereitung und Durchführung von Verfahren im Betrieb zur besseren Durchsetzung der Gesetzlichkeit beitragen. Sie fordern, unter geringstem Arbeitszeitausfall für die Werktätigen mehr solche Verfahren im Betrieb durchzuführen.